

Satzung

zur Änderung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Semlow (Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung)

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Gemeinde den Schlamm aus den Kleinkläranlagen und den Inhalt aus den abflusslosen Gruben zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 3 Ziffer 4 oder 7 LWaG vorliegen.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen vom Grundstückseigentümer nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die erforderliche Entleerung dieser Teile wird von der Gemeinde durchgeführt.

(2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind

b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe

c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können

d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft

e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Gemäß DIN 4261 Teil 1 bis 4 wird der Schlamm aus den Kleinkläranlagen entsprechend den Festlegungen in den DIN und der Inhalt der abflusslosen Gruben je nach Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch den mit der Entsorgung Beauftragten für die Gemeinde bekannt gemacht.

(2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten, Kleingartenanlagen und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen besonderen Termin zu vereinbaren.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

II. Abschnitt

§ 6

Abwassergebühren

Für die Beseitigung des Abwassers nach § 1 dieser Satzung wird eine Abwassergebühr nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist der Gemeinde anzuzeigen. Der neue Eigentümer wird mit dem Bescheid zur nächsten Entleerung zur Gebührenzahlung herangezogen. Wird die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet der bisherige Eigentümer gesamtschuldnerisch.

§ 8

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
 - a) aus abflusslosen Gruben 10,93 Euro
 - b) aus Kleinkläranlagen 26,25 Euroje m³ Abwasser/Schlamm.
- (2) Als Abwassermenge nach Absatz 1 gilt für die unter a) genannten abflusslosen Gruben die der abflusslosen Grube tatsächlich entnommene Abwassermenge und für die unter b) genannten Kleinkläranlagen die tatsächlich aus der jeweiligen Kleinkläranlage entnommene Schlammmenge.
- (3) Ist die zu entsorgende Kleinkläranlage oder abflusslose Grube trotz korrekter Information durch den Auftragnehmer nicht für die Entleerung vorbereitet oder weigert sich der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, die Entleerung vornehmen zu lassen, erhält der Auftragnehmer vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine besondere Entschädigung.
Pro vergebliche Anfahrt beträgt diese 12,22 Euro
- (4) Für die Entsorgung von Klärschlamm und Abwasser außerhalb des Tourenplanes aufgrund der wiederholten Anfahrt nach Abs. 3 werden zuzüglich zu den unter Abs. 1 genannten Gebühren 89,25 Euro fällig.
- (5) Liegt die zu entsorgende Kleinkläranlage oder abflusslose Grube weiter als 50 Meter von der nächst befahrbaren Stelle entfernt, wird ein Erschwerniszuschlag pro laufenden Meter 0,63 Euro erhoben, der gesondert auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen wird.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10

Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühren werden für jede Entleerung jeweils durch schriftlichen Bescheid endgültig festgesetzt. Der von der Gemeinde beauftragte Entsorger übergibt den Gebührenbescheid im Auftrage der Gemeinde an den Gebührenpflichtigen (§ 7).
- (2) Die endgültig festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach bekannt werden fällig.
- (3) Ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem Bescheid zur nächsten Entleerung auf den neuen Pflichtigen über.

III. Abschnitt

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) den in § 5 geregelten Auskunftspflicht- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.